



Gemeinderat

Auszug aus dem 13. Protokoll vom 1. Juli 2021

241 1.6.1 WIRTSCHAFTSWESEN, ANLÄSSE
Allgemeines
Reduktion Gebührenrechnung 2021

Ausgangslage

Mit GRB-Nr. 97 vom 23. April 2021 beschloss der Gemeinderat die Reduktion der jährlichen Abgabe 2020 für die Gastrobetriebe pro rata temporis auf diejenigen Monate, an welchen die Gastrobetriebe ihre Tätigkeit effektiv ausüben durften.

Am 22. Dezember 2020 ordnete der Bundesrat aufgrund des Coronavirus die Schliessung aller Restaurants und Bars in der Schweiz an. Ab dem 19. April 2021 durften die Restaurants in einem ersten Schritt die Terrassen für die Gäste öffnen. Seit dem 31. Mai 2021 dürfen die Gastronomiebetriebe auch die Innenräume wieder öffnen.

Erwägungen

Die Gemeinde Freienbach erhebt sowohl für die Gastgewerbebetriebe als auch für die Kleinhandelsbewilligungen eine jährliche Abgabe gestützt auf § 13 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gastgewerbegesetzes, GGG. Gemäss § 13 Abs. 1 lit. a GGG, wird für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern eine jährliche Abgabe erhoben, welche für Betriebs- und Verkaufsbewilligungen zwischen Fr. 50.00 bis Fr. 800.00 beträgt.

Der Gemeinderat Freienbach hat die finanzielle Bandbreite von § 13 Abs. 1 lit. a GGG in seinem Gebührentarif Gastgewerbe vom 14. Januar 2021 präzisiert, wonach die jährliche Abgabe sich bei Restaurants und Bars nach den Sitzplätzen und bei den Kleinhandelsbewilligungen nach dem jährlichen Umsatz bemisst.

Aufgrund dieser für die Gastrobetriebe schwierigen Situation und aufgrund der besonderen Umstände - innerhalb der Gemeinde gibt es keine andere Berufsgattung, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine kommunale Bewilligung einzuholen hat - erachtet es der Gemeinderat als gerechtfertigt, die Gebührenrechnung 2021 (jährliche Abgabe) wie im Jahr 2020 für die Gastgewerbebetriebe pro rata temporis für diejenigen Monate zu fakturieren, an welchen die Gastrobetriebe ihre Tätigkeit effektiv ausüben dürfen. Dabei ist zu erwähnen, dass die reduzierte Gebührenrechnung 2021 sowohl für Gastgewerbe als auch für Läden, welche über eine Kleinhandelsbewilligung verfügen, gleichermassen gilt.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass mit der Terrassenöffnung am 19. April 2019 kein "Normalbetrieb" aufgenommen werden kann, ist bis zur vollständigen Öffnung am 31. Mai 2021 keine jährliche Abgabe zu verrechnen.

Wie hoch der dadurch entstehende Gebührenausschlag für die Gemeinde Freienbach wird, kann noch nicht beurteilt werden.

Die gesamten jährlichen Abgaben der Gastrobetriebe (Gastgewerbebewilligung sowie Kleinhandelsbewilligung) für das Jahr 2021 beziffert sich auf ca. Fr. 31'000.00, wobei die jährlichen Abgaben für die Gastgewerbebewilligungen Fr. 25'250.00 ausmachen.

Unter Berücksichtigung der Schliessungen am 22. Dezember 2020 bis zur regulären Öffnung am 31. Mai 2021 beträgt die Schliessungsdauer im Jahr 2021 fünf Monate. Dies würde die jährliche Abgabe 2021 aller Gastrobetriebe um ca. Fr. 12'916.00 reduzieren.

Beschluss

1. Der Gemeinderat erhebt die jährlichen Abgaben 2021 für die Monate Juni bis Dezember.
2. Das Präsidialsekretariat wird beauftragt, die Gastrobetriebe über die reduzierte Gebührenerhebung (Juni bis Dezember) für das Jahr 2021 zu informieren.
3. Zufertigung durch Protokollauszug an:
 - a) @ Gemeindepräsident
 - b) @ Gemeindeschreiber
 - c) @ Gemeindeschreiber Stv.
 - d) @ AL Finanzen
 - e) Dossier Gastgewerbe
 - f) @ RPK (via AL Finanzen)
 - g) @ Publikation



Gemeinderat Freienbach

Daniel Landolt
Gemeindepräsident



Albert Steinegger
Gemeindeschreiber